

**OFFENLEGUNGSBERICHT
NACH ART. 435 BIS 455 CRR**

**DER VOLKSBANK STORMARN EG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

Inhaltsverzeichnis¹

Präambel	3
Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)	3
Eigenmittel (Art. 437).....	5
Eigenmittelanforderungen (Art. 438).....	6
Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)	6
Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)	9
Kapitalpuffer (Art. 440)	9
Marktrisiko (Art. 445)	9
Operationelles Risiko (Art. 446).....	10
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447).....	10
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)	10
Risiko aus Verbriefungstransaktionen (Art. 449)	11
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)	11
Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)	12
Verschuldung (Art. 451).....	13
Anhang	15
I. Offenlegung der Kapitalinstrumente.....	21
II. Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit.....	23

Die nachfolgenden Artikel beziehen sich auf die CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013), soweit nicht anders angegeben.

Präambel

Dieser Offenlegungsbericht muss in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gelesen werden.

Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung dieser Strategien ist der Vorstand verantwortlich. Die Unternehmensziele unserer Bank und unsere geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges sind in der vom Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie beschrieben. Darin ist das gemeinsame Grundverständnis des Vorstandes zu den wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik dokumentiert. Risiken gehen wir insbesondere ein, um gezielt Erträge zu realisieren. Der Vorstand hat eine konsistente Geschäfts- und Risikostrategie erarbeitet, die insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten erfasst.

Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Methoden und Verfahren berücksichtigen das Ziel der Fortführung unseres Instituts und damit implizit auch den Schutz unserer Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung, sondern eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung. Dabei beachten wir folgende Grundsätze:

- Verzicht auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie unserer Bank nicht vertretbar sind.
- Verzicht auf Geschäfte, die nach ihrer Art nicht in das Geschäftsmodell der Bank passen.
- Verzicht auf Geschäfte, die im Verhältnis zum Ertrag ein unangemessen hohes Risiko in sich bergen.
- Systematischer Aufbau von Geschäftspositionen, bei denen Ertragschancen und Risiken in angemessenem Verhältnis stehen.
- Weitestgehende Vermeidung von Risikokonzentrationen.
- Schadensbegrenzung durch aktives Management aufgetretener Schadensfälle.

Die Planung und Steuerung der Risiken erfolgen auf der Basis der Risikotragfähigkeit der Bank. Die Risikotragfähigkeit, die periodisch berechnet wird, ist gegeben, wenn die wesentlichen Risiken durch das Gesamtbank-Risikolimit laufend gedeckt sind.

Aus der Risikodeckungsmasse (insbesondere Rücklagen, Fonds für allgemeine Bankrisiken) leiten wir unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsposten das Gesamtbank-Risikolimit ab. Durch die Abzugsposten stellen wir insbesondere die Fortführung des Geschäftsbetriebs sicher und treffen Vorsorge gegen Stressverluste und für nicht explizit berücksichtigte Risiken.

Das ermittelte Gesamtbank-Risikolimit verteilen wir auf das Adressenausfall- und das Marktpreisrisiko (inklusive Zinsänderungsrisiko).

Interne Kontrollverfahren gewährleisten, dass wesentliche Operationelle Risiken regelmäßig identifiziert und beurteilt werden. Sie werden in einer Schadensdatenbank erfasst.

Das Liquiditätsrisiko stellt für uns unter aufsichtsrechtlichen Aspekten zwar eine wesentliche Risikoart dar, die im Allgemeinen aufgrund ihrer Eigenart aber nicht sinnvoll durch Risikodeckungsmasse begrenzt werden kann und somit nicht in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung der Bank einbezogen wird.

Andere Risikoarten werden als unwesentlich eingestuft.

Um die Angemessenheit des aus der ermittelten Risikodeckungsmasse und den geschäftspolitischen Zielen abgeleiteten Gesamtbank-Risikolimits auch während eines Geschäftsjahres laufend sicherstellen zu können, wird die Höhe der Risikodeckungsmasse unterjährig durch das Risikocontrolling überprüft.

Die Betrachtung des Liquiditätsrisikos erfolgt in einem angemessenen Risikosteuerungs- und -controllingprozess. In dem für unser Haus in Bezug auf die Risikotragfähigkeit, Ressourcen und Geschäftsmöglichkeiten angemessenen Liquiditätsmanagement sind die bankaufsichtlichen Liquiditätsanforderungen als strenge Nebenbedingung einzuhalten.

Auf der Grundlage der vorhandenen Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt der Vorstand, welche nicht strategiekonformen Risiken beispielsweise durch den Abschluss von Versicherungsverträgen oder durch das Schließen offener Positionen mit Hilfe von Derivaten auf andere Marktteilnehmer übertragen werden. Dadurch werden bestimmte Risiken abgesichert oder in ihren Auswirkungen gemindert. Das Risikocontrolling stellt die Überwachung der laufenden Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sicher.

Zum Zwecke der Risikoberichterstattung sind feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt. Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei entweder im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung oder in Form einer Ad hoc-Berichterstattung.

Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Die Risikotragfähigkeit beurteilen wir, indem die als wesentlich eingestuften Risiken monatlich/quartalsweise am verfügbaren Gesamtbank-Risikolimit gemessen werden. Im Rahmen unserer Ergebnis-Vorschaurechnung beurteilen wir die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten.

Per 31.12.2017 betrug das Gesamtbank-Risikolimit für Standardszenarien 24,4 Mio. €, die Auslastung lag in der rollierenden Betrachtung des konstanten Szenarios bei 49 %. Für Stressszenarien betrug das Gesamtbank-Risikolimit 40,6 Mio. €.

Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause haben unsere Vorstandsmitglieder keine Leitungsmandate bzw. Aufsichtsmandate. Bei den Aufsichtsratsmitgliedern beträgt die Anzahl der Leitungsmandate 10 und der Aufsichtsmandate 1. Hierbei haben wir die Zählweise gem. § 25c Abs. 2 Satz 3 & 4 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 3 & 4 KWG zugrunde gelegt.

Einen separaten Risikoausschuss gibt es in unserem Haus nicht, die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu fanden im vergangenen Jahr 17 Sitzungen, sowie 2 Ausschusssitzungen für Vorstandsangelegenheiten statt.

Der Aufsichtsrat erhält mindestens vierteljährlich einen Bericht über die Risikoentwicklung, in dem u.a. ein Überblick über die wesentlichen Risiken, Informationen zur Risikotragfähigkeit

sowie zur Limitauslastung dargestellt ist. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden dem Aufsichtsrat unverzüglich weitergeleitet, im vergangenen Jahr gab es keine Ad-hoc Berichterstattungen.

Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vertreterversammlung unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

Eigenmittel (Art. 437)

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu unseren CRR-konformen und nicht-CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten sind im Anhang I („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) dargestellt. Darüber hinaus nehmen wir Übergangsbestimmungen in Anspruch.

Unsere Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten sind im Anhang II („Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit“) detailliert dargestellt:

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	TEUR
Eigenkapital per Bilanzausweis (Passiva 9 bis 12)	72.219
<i>Korrekturen / Anpassungen</i>	
- Bilanzielle Zuführungen (z.B. zu Ergebnismrücklagen, Bilanzgewinn etc)	4.107
- Gekündigte Geschäftsguthaben	143
- Nicht CRR-konformes Ergänzungskapital	0
+ Kreditrisikoanpassung	3.666
+ Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Übergangsbestimmungen)	2.470
+/- Sonstige Anpassungen	8
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	74.113

Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Folgende Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken, CVA-Risiken) ergeben, haben wir erfüllt:

Risikopositionen	Eigenmittelanforderungen TEUR
Kreditrisiken (Standardansatz)	
Institute	281
Unternehmen	13.134
Mengengeschäft	8.000
Ausgefallene Positionen	377
Beteiligungen	1.320
Sonstige Positionen	350
Marktrisiken	
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansatz	0
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz für operationelle Risiken	2.631
Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
... aus CVA	0
Eigenmittelanforderungen insgesamt	26.093

Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)

Als „notleidend“ werden Risikopositionen/Forderungen definiert, bei denen wir erwarten, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaleinsatz zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen werden von uns Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Eine für Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ verwenden wir nicht.

Gesamtbetrag der Risikopositionen (gem. Art. 112)

Risikopositionen	Gesamtwert TEUR	Durchschnittsbetrag TEUR
Staaten oder Zentralbanken	5.997	1.499
Öffentliche Stellen	10	2
Institute	242.713	60.678
Unternehmen	219.268	54.817
davon: KMU	175.203	43.801
Mengengeschäft	224.684	56.171
davon: KMU	129.578	32.395
Ausgefallene Positionen	3.498	874
Beteiligungen	15.745	3.936
Sonstige Positionen	23.018	5.754
Gesamt	734.932	183.733

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach wichtigen Gebieten:

	Deutschland	EU	Nicht-EU
	Gesamt TEUR	Gesamt TEUR	Gesamt TEUR
Staaten oder Zentralbanken	5.997	0	0
Öffentliche Stellen	10	0	0
Institute	242.713	0	0
Unternehmen	219.268	0	0
Mengengeschäft	224.116	373	195
Ausgefallene Positionen	3.498	0	0
Beteiligungen	15.745	0	0
Sonstige Positionen	23.018	0	0
Gesamt	734.364	373	195

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien:

	Privatkunden (Nicht-Selbstständige)	Nicht-Privatkunden			
	Gesamt TEUR	Gesamt TEUR	davon Grund- stücks- und Wohnungs- wesen	davon Kreditinsti- tute TEUR	davon Land- und Forstwirtschaft TEUR
Staaten oder Zentralbanken	0	5.997	0	5.997	0
Öffentliche Stellen	0	10	0	0	0
Institute	0	242.713	0	242.713	0
Unternehmen	26.260	193.008	66.013	0	36.008
Mengengeschäft	102.807	121.876	17.845	286	36.871
Ausgefallene Positionen	2.069	1.429	0	0	265
Beteiligungen	0	15.745	14	15.716	0
Sonstige Positionen	0	23.018	0	23.014	0
Gesamt	131.136	603.796	83.872	287.725	73.143

Alle hier nicht aufgeführten Branchen haben einen Anteil kleiner 10% am Gesamtvolumen der Nicht-Privatkunden.

Risikopositionen nach Restlaufzeiten:

	< 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Staaten oder Zentralbanken	5.997	0	0
Öffentliche Stellen	10	0	0
Institute	18.564	26.682	197.467
Unternehmen	92.059	33.680	93.528
Mengengeschäft	91.293	22.380	111.012
Ausgefallene Positionen	1.067	79	2.351
Beteiligungen	15.745	0	0
Sonstige Positionen	23.018	0	0
Gesamt	247.753	82.821	404.358

Angewendete Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen (EWB) / -rückstellungen gebildet.

Für das latente Ausfallrisiko haben wir Pauschalwertberichtigungen (PWB) in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Außerdem besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340f HGB. Soweit diese auch nach CRR aufsichtsrechtliche Eigenmittel darstellen, bilden sie die Position 50 im Anhang II.

Unterjährig haben wir sichergestellt, dass der Bedarf an Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend transparent gemacht wird. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge nehmen wir erst dann vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Darstellung der notleidenden und überfälligen Forderungen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen:

Wesentliche Wirtschaftszweige	Gesamtanspruchnahme aus überfälligen Krediten TEUR	Gesamtanspruchnahme aus notleidenden Krediten TEUR	Bestand EWB TEUR	Bestand PWB TEUR	Bestand Rückstellungen TEUR	Nettozuführung/-auflösung von EWB/Rückstellungen TEUR	Direktabschreibungen TEUR	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen TEUR
Privatkunden	569	3.095	356		0	(779)	5	69
Firmenkunden	723	1.139	356		3	(2)	2	8
- Branche 1	53	210	97		0	(15)	0	0
- Branche ..	4	237	62		0	62	0	0
Summe				23			7	77

Darstellung der notleidenden und überfälligen Forderungen nach wesentlichen geografischen Gebieten:

Wesentliche geografische Gebieten	Gesamtanspruchnahme aus überfälligen Krediten TEUR	Gesamtanspruchnahme aus notleidenden Krediten TEUR	Bestand EWB TEUR	Bestand PWB TEUR	Bestand Rückstellungen TEUR
Deutschland	1.292	4.234	712		3
Summe				23	

Entwicklung der Risikovorsorge:

	Anfangsbestand der Periode TEUR	Zuführungen in der Periode TEUR	Auflösung TEUR	Verbrauch TEUR	wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen TEUR	Endbestand der Periode TEUR
EWB	1.516	143	907	40	0	712
Rückstellungen	22	0	19	0	0	3
PWB	34	0	11	0	0	23

Risikopositionsklasse nach Standardansatz

Für die bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie Banken wurden gegenüber der Bankenaufsicht die Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch nominiert.

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken ergibt sich für jede Risikoklasse wie folgt:

Risiko- gewicht in %	Gesamtsumme der Risikopositionswerte (Standardansatz; in TEUR)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	249.807	249.807
2	0	0
4	0	0
10	0	0
20	17.542	17.542
35	0	0
50	0	0
70	0	0
75	156.456	156.456
100	191.090	191.090
150	2.627	2.627
250	500	500
370	0	0
1250	0	0
Sonstiges	0	0
Abzug von den Eigenmitteln	0	0

Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

Derivative Adressenausfallrisikopositionen bestehen nicht

Kapitalpuffer (Art. 440)

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht, er soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken. Festgelegt wird der Wert für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zum 31.12.2017 war der antizyklische Puffer mit 0% festgelegt.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

	Spalte
Gesamtforderungsbetrag	369.319 TEUR
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0 TEUR

Marktrisiko (Art. 445)

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwenden wir die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden.

Unterlegungspflichtige Marktrisiken bestehen nicht.

Operationelles Risiko (Art. 446)

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315, 316 CRR ermittelt.

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Unter Risikogesichtspunkten werden die Beteiligungen als unwesentlich eingestuft

Die Volksbank Stormarn eG hält überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, die dem genossenschaftlichen Verbund zugerechnet werden. Die Beteiligungen dienen regelmäßig der Ergänzung des eigenen Produktangebotes sowie der Vertiefung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen.

Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Einen Überblick über die Verbundbeteiligungen gibt folgende Tabelle:

Beteiligungen	Buchwert TEUR	beizulegender Zeitwert TEUR	Börsenwert TEUR
STRATEGISCHE BETEILIGUNGEN			
Börsengehandelte Positionen	0	0	0
Nicht börsengehandelte Positionen	12.851	12.860	
Andere Beteiligungspositionen	2.570	2.570	0

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Das von der Volksbank Stormarn eG eingegangene Zinsänderungsrisiko als Teil des Marktpreisrisikos resultiert aus der Fristentransformation. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Gesamtbank-Risikolimit gegenübergestellt.

Das Zinsänderungsrisiko wird in unserem Hause mit Hilfe der Zinselastizitätenbilanz monatlich gemessen und gesteuert. Dabei legen wir folgende wesentlichen Schlüsselannahmen zu Grunde:

- Die Zinselastizitäten für die Aktiv- und Passivpositionen werden gemäß der institutsinternen Ermittlungen, die auf den Erfahrungen der Vergangenheit basieren, berücksichtigt.
- Neugeschäftskonditionen werden auf Basis der am Markt erzielbaren Margen angesetzt.
- Wir planen mit einer unveränderten Geschäftsstruktur.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen verwenden wir folgende Zinsszenarien:

Szenario	Zinsveränderung nach 1 Handelstag	Zinsveränderung nach 250 Handelstagen
1) Aktuell	keine Veränderung der Zinsstrukturkurve	
Standard-Szenarien		
2) steigend	+ 6 - + 12 BP	+ 130 - +97 BP
3) fallend	- 9 -- 14 BP	- 200 -- 149 BP
4) Dreh. kurz steigend	+ 3 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren - 11 BP bei 10 Jahren	+ 88 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren - 118 BP bei 10 Jahren
5) 5) Dreh. kurz fallend	- 6 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren + 13 BP bei 10 Jahren	- 171 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren + 79 BP bei 10 Jahren
Historische Stress-Szenarien		
6) steigend	+ 22 - + 18 BP	+ 220 - +191 BP
7) fallend	- 42 -- 25 BP	- 475 -- 169 BP
8) Dreh. kurz steigend	+ 64 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren - 16 BP bei 10 Jahren	+ 209 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren - 126 BP bei 10 Jahren
9) Dreh. kurz fallend	- 36 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren + 22 BP bei 10 Jahren	- 298 BP bei 1 Monat 0 BP bei 5 Jahren + 191 BP bei 10 Jahren
Hypothetische Stress-Szenarien		
10) Schwere konjunktureller Abschwung		+ 33 BP bei 1 Monat + 33 BP bei 1 Jahr + 44 BP bei 10 Jahren

Das Zinsänderungsrisiko wird von unserem Haus monatlich gemessen.

Die Szenarien werden von uns jährlich auf weitere Einsetzbarkeit hin untersucht. Dabei berücksichtigen wir die Empfehlungen, die durch den Verbund erarbeitet wurden.

Bei der barwertigen Betrachtung für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos werden die von der Bankenaufsicht vorgegebenen Zinsschocks von +/- 200 BP verwendet.

Für unser Haus wurden bei steigenden Zinssätzen zum Stichtag 30.04.2018 Risiken in Höhe von rd. 20,9 Mio. Euro ermittelt. Die Basel II-Kennziffer errechnet sich auf 28,46%. Der Schwellenwert von 20% wird damit überschritten. Die gute Vermögenslage der Bank rechtfertigt aber diese Überschreitung.

Wesentliche Fremdwährungspositionen liegen nicht vor.

Risiko aus Verbriefungstransaktionen (Art. 449)

Hierunter fassen wir alle Verbriefungstransaktionen, die unter den Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen gemäß Art. 242 ff fallen. Verbriefungen bestehen nicht.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Kreditrisikominderungstechniken werden von uns nicht verwendet.

Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Es liegen belastete Vermögenswerte vor:

Vermögenswerte

	Buchwerte der belasteten Vermögenswerte TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte TEUR	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte TEUR	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte TEUR
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	54.729		538.397	
Aktieninstrumente	0	0	15.745	15.745
Schuldtitle	0	0	38.681	38.376
Sonstige Vermögenswerte	54.729		409.132	

Erhaltene Sicherheiten

	Beizulegender Zeitwert der belasteten Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel TEUR	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen TEUR
Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	54.729	54.729
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitle	0	0
Sonstige Vermögenswerte	54.729	54.729
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere TEUR	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS TEUR
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	54.729	54.729

Die Quote der belasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance-Quote) zum 31.12.17 betrug 9,23%.

Es handelt sich ausschließlich um Refinanzierungskredite, denen eine entsprechende Passivposition gegenüber steht. Die Belastung besteht darin, dass eine Veräußerung der Vermögenswerte nicht uneingeschränkt möglich ist.

Die Besicherung erfolgt grundsätzlich nur mit

- marktüblichen Rahmenverträgen
- Besicherungsvereinbarungen

Sonstige Vermögenswerte werden nicht zur Besicherung verwendet.

Im Vergleich zur letzten Offenlegung hat sich die Asset Encumbrance Quote um -0,92 Prozentpunkte reduziert. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf das reduzierte Volumen herausgegebener Förderkredite.

Verschuldung (Art. 451)

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine kreditinstitutsindividuelle, nicht risikobasierte Verschuldungsquote (derzeit Beobachtungsgröße) zu ermitteln und offenzulegen. Nachfolgend stellen wir die Positionen zur Ermittlung dieser Verschuldungsquote zum 31.12.2017 dar:

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
		Anzusetzender Wert (TEUR)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	583.070
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz ausgewiesen wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	(14)
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k. A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	34.169
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7.1	Sonstige Anpassungen ("Fully-phased-in" Definition)	9.895
7.2	Sonstige Anpassungen ("Transitional" Definition)	k. A.
8.	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	627.120

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	592.951
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	k. A.
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	592.951
Risikopositionen aus Derivaten		

4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k. A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Abs. 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	141.980
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	107.811
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	34.169
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	67.977
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	627.120
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10,84
Gewählte Übergangsregelungen und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	(14)

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommen Risikopositionen)

		Risikopositionswerte für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	592.951
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	592.951
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	k. A.
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	5.997

EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	k. A.
EU-7	Institute	242.706
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k. A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	144.176
EU-10	Unternehmen	157.931
EU-11	Ausgefallene Positionen	3.378
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	38.763

Prozess zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird bei uns im Haus im Planungs- und Strategieprozess Rechnung getragen. Die Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung ist bei uns eingebettet in unsere Bilanzstruktursteuerung.

Beschreibung der Einflussfaktoren

Die Verschuldungsquote betrug zum 31.12.2017 10,84%. Folgende wesentliche Einflussfaktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten, lagen dabei vor:

- bilanzielle Änderungen gemäß Lagebericht,
- Änderungen in der Kernkapitalausstattung.

Diese Faktoren haben sich im Berichtsjahr nicht wesentlich geändert.

Offenlegung der Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Volksbank Stormarn eG (Art. 450)

1. Selbsteinschätzung der Volksbank Stormarn eG hinsichtlich des Risikogehalts des betriebenen Geschäfts und der damit verbundenen Gehaltsstruktur

Die Volksbank Stormarn eG ist eine regional tätige Kreditgenossenschaft mit einer Bilanzsumme im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von rund 583 Mio. Euro. Aufgrund der engen Beziehung zu unseren Mitgliedern und Kunden besteht insbesondere keine Kapitalmarktabhängigkeit.

Die Vergütungsstrukturen für Risikoträger sind einfach und transparent.

Weder im Bereich der Geschäftsleitung noch im Bereich der außertariflich eingestufteten Mitarbeiter bestehen hohe Abhängigkeiten von variablen Vergütungssystemen; die Mitarbeiter werden auf Basis der tariflichen Vergütungsregelungen vergütet. Fixe und variable Vergütungen des Vorstandes und der Mitarbeiter - insbesondere auch der Risikoträger - stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander; negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen entstehen dadurch nicht.

Das Vergütungssystem für Mitarbeiter im Vertrieb ist nicht geeignet qualitative Kriterien wie das Kundeninteresse und die -zufriedenheit zu vernachlässigen. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems begünstigt zudem nicht das Entstehen operationeller Risiken.

Bei der Ausgestaltung der Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt auf dem fixen Vergütungsbestandteil.

Die Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht zuwider.

Die Vergütung der für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge auf Abschluss eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags gemäß § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abhängig.

Es wird das übliche Kredit- und Einlagengeschäft einer regional tätigen Genossenschaftsbank getätigt. Das Eigengeschäft der Bank wird in erster Linie zur Aussteuerung von Ungleichgewichten im Kundengeschäft betrieben.

Die Eigenanlagen konzentrieren sich gemäß der Strategie des Hauses auf die Liquiditätsanlage im genossenschaftlichen Verbund. Handelsbuchgeschäfte werden nicht betrieben. Ebenso betreiben wir kein Investmentbanking.

Das Privat- und Firmenkundengeschäft ist geprägt durch einen hohen Anteil an Retailkreditgeschäften.

Mit Kunden werden grundsätzlich keine strukturierten Finanzgeschäfte getätigt.

Durch die Geschäftsstruktur und die Überschaubarkeit der Verträge im Kundengeschäft sowie im Eigengeschäft ist eine Beschränkung auf die banküblichen Risiken einer regional ausgerichteten Genossenschaftsbank gewährleistet.

Entsprechend dem definierten Geschäftsgebiet dominieren regionale Geschäfte, grenzüberschreitendes Geschäft ins benachbarte Ausland wird nur in überschaubarem Umfang betrieben.

Im Eigengeschäft können gem. unserer Strategie ausländische Wertpapiere nur in deutlich eingeschränktem Umfang gehalten werden.

Werden Auslandsgeschäfte abgewickelt, erfolgt das in der Regel über Verbundpartner. Eigene Auslandsgeschäfte betreibt die Bank im Regelfall nicht.

Unser Geschäftsmodell ist übersichtlich strukturiert. Das Anreizsystem für Mitarbeiter ist leistungsfördernd. Es ist nicht geeignet Risikopositionen besonders zu erhöhen. Die Größenordnung, in der Anreize gewährt werden, ist angemessen.

Der Erfolg unseres Hauses stützt sich im Wesentlichen darauf, wie engagiert und qualifiziert unsere Mitarbeiter Kunden gewinnen, diese an unser Haus binden und die Finanzprodukte und Dienstleistungen unserer Bank und des Finanzverbundes im Markt platzieren. Unsere Mitarbeiter sind unsere Schlüsselposition zum Erfolg.

Für die Gewinnung und Bindung von engagierten und qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern spielt eine attraktive Vergütung im Rahmen unserer Unternehmenskultur eine besondere Rolle. Wir verstehen Vergütung als angemessene und faire Honorierung, so dass die Mitarbeiter die an sie gestellten Anforderungen erfüllen und sich in hohem Maße für unsere Bank engagieren. Für unsere Vergütung gelten die in den folgenden Abschnitten dargestellten Grundsätze.

2. Einstufung der Volksbank Stormarn eG

Die Bank ist gem. § 17 Abs. 1 der Institutsvergütungsverordnung kein „bedeutendes Institut“ im Sinne der Verordnung.

3. Vergütung

Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der Funktion und der Erfüllung der in der Funktionsbeschreibung dokumentierten Anforderungen. Die Höhe der variablen Vergütung bemisst sich nach der Zielerreichung geplanter Ergebniskomponenten.

Für die grundlegende Bemessung der Vergütung greifen wir auf die Klassifizierung des Tarifwerkes für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in der jeweils gültigen Fassung zurück. In Abhängigkeit von der Funktion, den Anforderungen an die Stelle, der Leistungsstärke und die Leistungsbereitschaft erhalten die Mitarbeiter ein Festgehalt, das sich am Tarifwerk orientiert. Die Grundvergütung ist damit individuell festgelegt.

Standardisierte Tätigkeiten können, sofern dieses durch den jeweils geltenden Tarifvertrag zugelassen wird, mit der Berufsjahresgruppe „A“ entlohnt werden.

Besondere Qualifizierung sowie Zusatzaufgaben können über eine Zulage Anerkennung finden.

Der Grad der Erfüllung der in der Funktionsbeschreibung dokumentierten Anforderungen wird in einem Beurteilungssystem zwischen Führungskraft und Mitarbeiter erörtert.

Über die Festsetzung der Vergütung entscheidet der Leiter der Personalabteilung bis zu einer Grundvergütung die rechnerisch unter der Tarifgruppe 9 liegt. Vergütungen darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

Damit stellen wir sicher, dass sämtliche Funktionen unserer Bank entsprechend ihrer Verantwortung und Aufgabe angemessen und marktüblich vergütet werden.

4. Vergütungsbestandteile

4.1 Grundsatz

Vergütung sind

1. sämtliche finanzielle Leistungen, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung,
2. sämtliche Sachbezüge, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung, und
3. sämtliche Leistungen von Dritten,

die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Hinblick auf seine oder ihre berufliche Tätigkeit für die Bank erhält. Sachbezüge gemäß Satz 1 Nummer 2, die nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind oder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz bleiben, werden nicht berücksichtigt.

Vergütungssysteme sind die bankinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren tatsächliche Umsetzung und Anwendung durch die Bank.

4.2 Variable Vergütung

Variable Vergütung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix ist. Ist eine eindeutige Zuordnung eines Vergütungsbestandteils zur fixen Vergütung gemäß nicht möglich, gilt dieser Bestandteil als variable Vergütung.

Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält.

Das Vergütungssystem unseres Hauses umfasst grundsätzlich folgende variable Bausteine:

- Abfindungen
- Erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile

Wir setzen den Vergütungstarifvertrag um, nutzen dabei die Möglichkeit der leistungsorientierten Variabilisierung von Gehaltsanteilen aber nicht.

Die Rahmenbedingungen für variable Vergütungsbestandteile sowie die Auszahlungsregeln und -formen werden jährlich neu festgesetzt. Die Vereinbarung für die Bereichsleiter wurde im Geschäftsjahr 2011 geschlossen und verlängert sich jeweils für das nächste Geschäftsjahr, wenn nicht eine der Parteien zuvor die Vereinbarung kündigt. Die Zielgrößen sind am Erfolg der Bank ausgerichtet. Strukturziele orientieren sich an der strategischen Planung der Bank.

Die Vereinbarungen für Bereichsleiter werden mit dem Vorstand geschlossen und sind in der Personalakte dokumentiert.

Die Regelung zu variablen Gehaltsbestandteilen für Vorstände ist fest für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen. Die Vereinbarungen für Vorstände werden mit dem Aufsichtsrat getroffen und sind in der Personalakte dokumentiert. Die Höhe der Vergütung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und den Leistungen der Vorstände und trägt der Lage der Bank Rechnung.

Je nach Zielerreichung ist sichergestellt, dass variable Vergütungsbestandteile ggf. vollständig abgeschmolzen werden. Darüber hinaus ist für Vorstand und Bereichsleitung eine Obergrenze für die Höhe der jährlichen Tantiemzahlung vereinbart. Das Verhältnis zwischen variablen und fixen Gehaltsbestandteilen ist angemessen.

Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen zur Sicherstellung risikoorientierter Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Die bankeigene Compliance-Funktion überprüft regelmäßig die Einhaltung dieses Verbots und nimmt die Ergebnisse im Jahresbericht auf.

Die Zielsysteme, die der Auszahlung der leistungsorientierten Vergütungsbestandteile zugrunde liegen, vermeiden schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen. Der Zielfindungsprozess ist transparent und den Mitarbeitern bekannt.

Es besteht kein Anspruch auf wiederkehrende Zielvereinbarungen und erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile. Sofern Zielvereinbarungen aber geschlossen werden, beziehen sich diese auf Gesamtbankziele, Ziele von Vertriebseinheiten, Strukturziele und Arbeitsziele. In der Regel handelt es sich um Gruppenziele. Die Vorgehensweise zur Festlegung der Ziele und die Planung des Aufwandes ist in einer Arbeitsanweisung festgelegt. Persönliche Einzelziele bestehen für Mitarbeiter nicht.

Variable Gehaltsbestandteile werden in unserem Hause nicht garantiert.

Für erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile besteht jeweils ein Auszahlungsvorbehalt: Die Ausschüttung der variablen Vergütungsbestandteile erfolgt unter dem Vorbehalt des § 45 KWG. Dieser ermächtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Falle unzureichender Eigenmittel oder unzureichender Liquidität zur Untersagung oder Beschränkung variabler Vergütungsbestandteile, soweit sie nicht auf Basis eines Tarifvertrages geleistet werden. Ein kundenorientierter Vergütungsvorbehalt ist im Hause eingeführt und organisatorisch umgesetzt. Dadurch soll verhindert werden, dass variable Gehaltsbestandteile an Mitarbeiter fließen, die gegen das Kundeninteresse im Beratungsgespräch verstoßen haben.

Die Angemessenheit der Höhe von Abfindungen wird durch den Vorstand für die Auseinandersetzung mit Mitarbeitern entschieden. Bei Auseinandersetzungen zwischen Bank und Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat über die Angemessenheit der Höhe. Abfindungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt.

Für 2018 ist eine Verschmelzung mit der Vierländer Volksbank eG geplant. Mit dem Betriebsrat ist ein Sozialplan ausgehandelt worden, der Regelungen für Abfindungen bei betriebsbedingten Kündigungen des Arbeitgebers beinhaltet. Diese Regelungen sind, analog der Laufzeit des Sozialplans, zeitlich befristet. Die Höhe der möglichen Abfindungszahlungen ist vertretbar und sachgerecht.

Halteprämien werden in unserem Hause nicht gezahlt.

4.3 Fixe Vergütungen

Fixe Vergütung ist der Teil der Vergütung

- dessen Gewährung und Höhe keinem Ermessen unterliegt,
- dessen Gewährung und Höhe dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten,
- bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe vorher festgelegt wurden,
- bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe transparent für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sind,
- dessen Gewährung und Höhe dauerhaft sind,
- der nicht einseitig vom Institut verringert, ausgesetzt oder aufgehoben werden kann und
- der nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet ist.

Das Vergütungssystem unseres Hauses umfasst grundsätzlich folgende fixe Bausteine:

- Tarifliche Grundvergütung
- eventuelle Zulagen
- Vermögenswirksame Leistungen
- Firmenwagen für ausgewählte Führungskräfte
- Betriebliche Altersversorgung für ausgewählte Mitarbeiter im Einzelfall, sowie aus bereits geschlossenen Versorgungswerken für Mitarbeiter
- Betriebliche Altersvorsorge für alle Mitarbeiter der Bank, in Form eines Gruppenversicherungsvertrages (Direktversicherung). Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss in Höhe von maximal 20% des Beitrages.
- Jubiläumszuwendungen in Abhängigkeit von Betriebszugehörigkeit, Alter oder besonderen Ereignissen (z. B. Heirat)
- Betriebliche Unfallversicherung

Einzelne Bausteine werden im Rahmen des Verschmelzungsprozesses mit der Vierländer Volksbank eG überprüft und ggf. neu geregelt.

Zusätzliche vom Mitarbeiter übernommene Aufgaben honorieren wir durch Zusatzzahlungen in Form von Zulagen. Diese gelten nicht als variable Gehaltsbestandteile, da sie als Festgehalt gezahlt werden, solange die Aufgabe übernommen wird.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden an insgesamt 95 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile ausgeschüttet. In den Personalkosten 2017 sind Aufwendungen in Höhe von 435 TEuro an variablen Gehaltsbestandteilen enthalten. Dies sind 5,4% des gesamten Personalaufwands. Die Ausschüttung für 2017 betrug 408,1 TEuro.

4.4 Sonstige Leistungsanreize

Wir ermöglichen unseren Mitarbeitern sich an Vertriebsaktionen unserer Verbundpartner zu beteiligen, sofern diese den von uns verfolgten Strategien nicht entgegenstehen. Darüber hinaus bieten wir unseren Mitarbeitern keine Leistungsanreize. Insbesondere erfolgt keine Vergütung auf Grund eines Einzelabschlusses.

4.5 Betriebliche Altersversorgung

Es besteht für eine Reihe von Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung. Die Vereinbarung ist geschlossen. Neue Mitarbeiter erhalten keinen Zugang zu dieser Vereinbarung.

Im Rahmen von Einzelvereinbarungen kann der Vorstand Mitarbeitern eine betriebliche Altersvorsorge gewähren.

Es besteht zudem eine betriebliche Altersvorsorge für alle Mitarbeiter der Bank, in Form eines Gruppenversicherungsvertrages (Direktversicherung). Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss in Höhe von maximal 20% des Beitrages.

Die einzelnen Komponenten der betrieblichen Altersvorsorge werden im Rahmen des Verschmelzungsprozesses mit der Vierländer Volksbank eG überprüft und ggf. neu geregelt.

4.6 Zusätzliche Vergütungsbestandteile aus dem betrieblichen Sozialkatalog

Zusätzliche Vergütungsbestandteile gewähren wir unseren Mitarbeitern nicht.

5. Besondere Anforderungen an die Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern

Entsprechend unserer Selbsteinschätzung haben wir keine Geschäftsleiter oder Mitarbeiter, welche aufgrund der Kompetenz hohe Risikopositionen begründen können. Deshalb finden die besonderen Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung keine Anwendung.

6. Jährliche Überprüfung der Angemessenheit

Im Rahmen unseres im Personalbereich angesiedelten Personalcontrollings werden jährlich die Personalstrukturen in Bezug auf deren Zusammensetzung nach Ausbildungsstand, Alter, Personaleinsatz nach Funktionsbereichen, Führungsstruktur, Vergütungsstruktur, Produktivitäten analysiert und ggf. individuelle Maßnahmen abgeleitet.

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit wird auf die jährlichen statistischen Auswertungen des AVR Arbeitgeberverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. zurückgegriffen. Die Angemessenheitsbeurteilung der Vergütung des einzelnen Mitarbeiters ist Gegenstand des allgemeinen Leistungsbeurteilungsprozesses.

7. Information des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird mindestens jährlich vom Vorstand im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen über die Vergütungssysteme informiert.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsratsvorsitzende ein ergänzendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist über sein Auskunftsrecht informiert.

Anhang

I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

1	Emittent	Volksbank Stormarn eG
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Für Instrumente des harten Kernkapitals
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3.932
9	Nennwert des Instruments	3.932
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstand
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeiten
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar

24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Verlustverteilung gem. § 19 Abs 1 GenG
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Nach Verlustabschreibung muss der Gewinnanteil dem Geschäftsanteil bis zur Volleinzahlung wieder gutgeschrieben werden.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nichtnachrangige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

II. Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* (TEUR)
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5697
	davon: Geschäftsguthaben	3932
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	0
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	29780
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	32500
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	67977
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0
9	In der EU: leeres Feld	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0
20	In der EU: leeres Feld	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0

24	In der EU: leeres Feld	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0
	davon: ...	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0
29	Hartes Kernkapital (CET1)	67977
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0
	davon: ...	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	67977

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2470
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	0
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0
50	Kreditrisikoanpassungen	3666
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	6136
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	0
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0
	davon: ...	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0
58	Ergänzungskapital (T2)	6136
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	74113
59a	Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0
	davon: ...nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0
	davon: ...nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0
	davon: ...nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0
60	Gesamtrisikobetrag	326165

Eigenkapitalquoten und -puffer		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	20,84
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	20,84
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	22,72
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	5,75
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0
67	davon: Systemrisikopuffer	0
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	16,34
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)	
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)	
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)	
Eigenkapitalquoten und -puffer		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	127
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0
74	In der EU: leeres Feld	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	0
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	3666
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	3666
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2470
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-5864